

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein
	Von den nachstehenden Trägern öffentlicher Belange wurden weder Anregungen noch Bedenken zu der Planung vorgetragen, sodass deren Einverständnis unterstellt werden kann. 1. Niedersächsische Landesforsten vom 13.12.2018 2. Gemeinde Bad Essen vom 18.12.2018 3. Wasserstraßen – und Schifffahrtsverwaltung des Bundes vom 17.12.2018 4. EWE Netz GmbH vom 20.12.2018 5. Gemeinde Neuenkirchen – Voerden vom 13.12.2018 6. Nowega GmbH vom 10.12.2018 7. Unterhaltungsverband Nr. 70 „Obere Hunte“ vom 15.01.2019 8. Gemeinde Stemwede vom 04.01.2019 9. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück vom 21.12.2018 10. Deutsche Telekom Technik GmbH vom 14.01.2018 11. Handwerkskammer Osnabrück-Emsland Grafschaft Bentheim vom 20.12.2018 12. PLEdoc GmbH vom 14.12.2018 13. Katholische Kirchengemeinde vom 07.01.2019 14. Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems vom 07.01.2019 15. Bischöfliches Generalvikariat Osnabrück vom 02.01.2019 16. Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ vom 18.12.2018 17. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 13.12.2018 18. Gemeinde Ostercappeln vom 10.12.2018				

lfd. Nr. 2

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein
Seite 2 unter kulturhistorischen und archäologischen Aspekten hinzuwirken ist (vgl. auch LROP 2017 3.1.1 Ziffer 04 Satz 3). <u>Untere Denkmalschutzbehörde:</u> Aus Sicht der Denkmalpflege (Bau- und Bodendenkmale) bestehen gegen die Aufstellung der Außenbereichssatzung „Brockstraße“ der Gemeinde Bohnte keine Bedenken. Das in ca. 200m zum Planungsgebiet entfernt stehende Baudenkmal Heuerhaus an der Schulstraße 12 wird durch die Planungen nicht in seiner Baudenkmaleigenschaft beeinträchtigt. Durch die vorhandene Bebauung entstehen keine Sichtbeziehungen zwischen dem Plangebiet und dem Baudenkmal Auf die gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht archäologischer und paläontologischer Bodenfunde wird auf der Planunterlage hingewiesen. <u>Landwirtschaftlicher Immissionsschutz:</u> Es ist nicht auszuschließen, dass durch die im direkten Umfeld vorhandenen tierhaltenden Betriebe Geruchsimmissionen in dem Geltungsbereich entstehen. Auch wenn bereits in Teilbereichen des Geltungsbereiches Wohnnutzungen vorhanden sind, ist für zukünftige weitere Wohnnutzungen zu prüfen, ob der zulässige Immissionswert für Wohnen im Außenbereich (20 % Jahresgeruchsstundenhäufigkeiten) eingehalten wird. Es ist die Vorlage eines Immissionsschutzgutachtens zur Prognose und Beurteilung der Geruchsimmissionen gem. GfRL erforderlich. In dieser Gesamtbetrachtung hat die Ermittlung der Vorbelastung gem. Regelungen des GfRL-Expertengremiums (Stand: 08-2017) zu erfolgen. Weitere Anregungen sind insoweit nicht vorzutragen. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entbindet nicht von der Verantwortung im Sinne von § 2 Abs. 1 BauGB. Das Ergebnis der Abwägung bitte ich mitzuteilen. Um Übersendung einer Ausfertigung der o. a. Bauleitplanung nach Bekanntmachung wird unter Hinweis auf Nr. 38.1 VV – BauGB gebeten. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag gez. Zieschang	<u>zu Untere Denkmalschutzbehörde</u> Die Hinweise der Denkmalpflege werden zur Kenntnis genommen. Eine Satzungsänderung ist nicht erforderlich. <u>Landwirtschaftlicher Immissionsschutz</u> Das im Zusammenhang mit den im Umfeld vorhandenen tierhaltenden Betrieben im Zuge der weiteren Bearbeitung durchgeführte Immissionsschutzgutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die für die Plangebietsflächen ermittelten Geruchsstundenhäufigkeiten in einem Bereich von 11 % bis 16 % der Jahresstunden liegen. Damit wird der für Wohnen im Außenbereich angesetzte zulässige Immissionswert von 20 % Jahresgeruchsstundenhäufigkeiten eingehalten. Die Ergebnisse des Gutachtens sollen in die Begründung integriert werden und das Gutachten dem Landkreis vorgelegt werden.				

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange

Beschlussvorlage

Abstimmungsergebnis

einst.	ja	enth.	nein
--------	----	-------	------

Landwirtschaftskammer Niedersachsen • Am Schölerberg 7 • 49082 Osnabrück

Gemeinde Bohmte
FD 3 Planen und Bauen
z. Hd. Frau Breford
Bremer Str. 4
49163 Bohmte



Landwirtschaftskammer
Niedersachsen

Bezirksstelle Osnabrück
Am Schölerberg 7
49082 Osnabrück
Telefon 0541 56008-0
Telefax 0541 56008-150

Internet: www.lwk-niedersachsen.de

Bankverbindung
IBAN: DE79 2805 0100 0001 9945 99
SWIFT-BIC: SLZODE22XXX
SteuerNr.: 64/219/01445
USt-IdNr.: DE245610284

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Ansprechpartner	in	Durchwahl	E-Mail	Datum
3.1/610-22/22.2-4 2021001KI./My.	Herr Kirchhoff	-122			karl.kirchhoff@lwk-niedersachsen.de	16.01.2019
Du/S						

**Bauleitplanung der Gemeinde Bohmte, Außenbereichssatzung "Brockstraße";
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB
hier: landwirtschaftliche Stellungnahme**

Sehr geehrte Frau Breford,

zu der geplanten Aufstellung der Außenbereichssatzung „Brockstraße“ nehmen wir aus landwirtschaftlicher Sicht wie folgt Stellung:

Im Nahbereich des überplanten Raumes befinden sich die landwirtschaftlichen Betriebe Westermeyer und Schulze-Zumkley, die jeweils über eine immissionsschutzrechtlich relevante Tierhaltung verfügen. Beide Betriebe sind durch die vorhandene Bebauung bereits in gewissen Grenzen in ihren Entwicklungsmöglichkeiten eingeschränkt.

Dennoch ist deutlich darauf hinzuweisen, dass, ausgehend von der Lage der Hofstellen, den Abständen zum Planungsraum und möglicher kumulativer Effekte (Geruchsfahnenüberlagerungen), immissionsbedingte Konflikte bzw. die Überschreitung der Immissionswerte der Geruchsimmisionsrichtlinie u. E. nicht rechtssicher ausgeschlossen werden können.

Der überplante Bereich liegt in einem landwirtschaftlich geprägten Raum, in dem zwangsläufig gewisse Geruchswahrnehmungen feststellbar sind, die aus der Nutztierhaltung bzw. der Bewirtschaftung umliegender Acker- und Grünlandflächen resultieren. Beides ist unvermeidbar und als ortsüblich hinzunehmen. Entsprechende Hinweise sollten - bei Umsetzung der Planung - in die Entwurfsbegründung zur Außenbereichssatzung „Brockstraße“ aufgenommen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Karl Kirchhoff

Die Hinweise zu den im Nahbereich vorhandenen landwirtschaftlichen Betrieben werden zur Kenntnis genommen. Um darüber hinaus immissionsbedingte Konflikte auszuräumen, wurde ein Immissionsschutzgutachten erstellt. Es kommt zu dem Ergebnis, dass die für die Plangebietsfläche ermittelten Geruchsstundenhäufigkeiten in einem Bereich von 11 % bis 16 % der Jahresstunden liegen. Damit wird für Wohnen im Außenbereich der vom Landkreis Osnabrück angesetzte zulässige Immissionswert von 20 % Jahresgeruchsstundenhäufigkeiten eingehalten.

Die weiteren Hinweise zur landwirtschaftlichen Prägung werden zustimmend zur Kenntnis genommen und in die Begründung integriert.

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange

Beschlussvorlage

Abstimmungsergebnis

einst.	ja	enth.	nein
--------	----	-------	------

Breford, Anne

Von: thurm@osnabrueck.ihk.de
Gesendet: Freitag, 18. Januar 2019 17:20
An: Breford, Anne
Betreff: Bauleitplanung der Gemeinde Bohmte: Aufstellung der Außenbereichssatzung "Brockstraße" gemäß § 35 Abs. 6 BauGB Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 13 BauGB

**Bauleitplanung der Gemeinde Bohmte:
Aufstellung der Außenbereichssatzung "Brockstraße" gemäß § 35 Abs. 6 BauGB
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 13 BauGB**

Sehr geehrte Frau Breford,

die Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland- Grafschaft Bentheim trägt im Hinblick auf die o. g. Planung (Schaffung zusätzlicher Erweiterungsmöglichkeiten für Wohn- und Gewerbenutzungen) keine Bedenken vor.

Mit der Bauleitplanung sollen die vorhandenen Wohnnutzungen sowie bestehende Handwerks- und Gewerbebetriebe erhalten und gestärkt werden. Die möglichen Erweiterungen sollen den Eigenbedarf der Gemeinde im Sinne der Erhaltung als ländliche Siedlung decken. Für Gewerbebetriebe müssen eventuelle Konflikte durch angrenzende unvereinbare Nutzungen - insbesondere Immissionsprobleme - entweder durch räumliche Trennung oder mithilfe geeigneter Maßnahmen und Festsetzungen vermieden werden. Gewerbebetriebe sollten nicht mit Auflagen zum aktiven Schallschutz betriebswirtschaftlich belastet werden.

Freundliche Grüße

Anja Thurm
Sachbearbeiterin Standortentwicklung

Industrie- und Handelskammer
Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim
Standortentwicklung, Innovation und Umwelt

Tel.: +49 541 353-213
Fax: +49 541 353-99213
E-Mail: thurm@osnabrueck.ihk.de
Internet: www.osnabrueck.ihk24.de
Neuer Graben 38, 49074 Osnabrück

Aktuell und kompakt: Unser wöchentlicher [Newsletter](#) informiert Sie über Wirtschaftsthemen und Veranstaltungen!

Die IHK auf Facebook, Twitter und XING:



Ihre Meinung ist gefragt! [Hier](#) können Sie uns Anregungen geben, Lob aussprechen oder Kritik äußern.

Die Auskunft, dass keine Bedenken vorgetragen werden, wird ebenso wie die weiteren Planungshinweise zur Kenntnis genommen.

Eine Satzungsänderung ist nicht erforderlich.

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein
Breford, Anne Von: Koordinationsanfrage Vodafone Kabel Deutschland <koordinationsanfragen@KabelDeutschland.de> Gesendet: Mittwoch, 16. Januar 2019 16:51 An: Breford, Anne Betreff: Stellungnahme S00718760, VF und VFKD, Gemeinde Bohmte, Außenbereichssatzung "Brockstraße", Ihr Zeichen: 3.1/610-22/22.2-4 Du/B Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH Vahrenwalder Str. 236 * 30179 Hannover Gemeinde Bohmte - Frau Breford Bremer Straße 4 49163 Bohmte Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S00718760 E-Mail: TDRC-N.Bremen@vodafone.com Datum: 16.01.2019 Gemeinde Bohmte, Außenbereichssatzung "Brockstraße", Ihr Zeichen: 3.1/610-22/22.2-4 Du/B Sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 10.12.2018. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben. Weiterführende Dokumente: • Kabelschutzanweisung Vodafone • Kabelschutzanweisung Vodafone Kabel Deutschland • Zeichenerklärung Vodafone • Zeichenerklärung Vodafone Kabel Deutschland Freundliche Grüße Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig. Informationen zu unseren Produkten und Services fuer Privatkunden finden Sie unter www.vodafone.de, fuer Geschäftskunden der Immobilienwirtschaft und Mehrfamilienhauseigentümer unter www.kabeldeutschland.de/wohnungsunternehmen.	Die Auskunft, dass keine Einwände bestehen wird ebenso, wie der Hinweis auf im Planbereich befindliche Telekommunikationsanlagen, zur Kenntnis genommen. Eine Satzungsänderung ist nicht erforderlich.				

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange

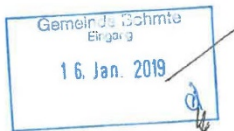
Beschlussvorlage

Abstimmungsergebnis

einst.	ja	enth.	nein
--------	----	-------	------

Wasserverband Wittlage
 Der Geschäftsführer


Wasserverband Wittlage - Im Westerbruch 67 - 49162 Bad Essen

Wasserversorgung
Abwasserentsorgung
 Gemeinde Bohmte
 Bremer Straße 4
 49163 Bohmte

 Tel: 05472/9443-0
 Fax: 05472/9443-30

 Auskunft erteilt: Herr Kipp
 Durchwahl: -23
 Mail: kipp@uhv70.de

 Sprechzeiten:
 Montag - Donnerstag: 7.30 - 16.30 Uhr
 Freitag: 7.30 - 12.00 Uhr

Ihr Zeichen:	Ihre Nachricht vom:	Mein Zeichen (Bitte in Antwort angeben!)	Datum:
3.1/610-22/22.2-4	10.12.2018	320-Kl.	15.01.2019
Du/B			

Außenbereichssatzung „Brockstraße“ gem. § 35 Abs. 6 BauGB

- Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 35 Abs. 6 und § 13 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 2 BauGB
- Benachrichtigung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Unterlagen zur Außenbereichssatzung „Brockstraße“ habe ich geprüft.

Im Rahmen des Verfahrens nimmt der Wasserverband Wittlage Stellung wie folgt:

1. Die Anschlussmöglichkeiten der Grundstücke im Geltungsbereich der Satzung an die zentrale Wasserversorgung sind gegeben, neue Grundstücksanschlüsse sind im Falle einer Bebauung entsprechend herzustellen. Der Anschluss der Grundstücke erfolgt nach den Wasserversorgungsbedingungen des Wasserverbandes Wittlage. Die Versorgung mit Trinkwasser im normalen Umfang kann sichergestellt werden.
2. Die Anschlussmöglichkeiten der beplanten Grundstücke an die zentrale Abwasserbeseitigung für Schmutz- und Regenwasser sind ebenfalls gegeben. Der Anschluss der Grundstücke erfolgt nach den Abwasserentsorgungsbedingungen des Wasserverbandes Wittlage.

Der Wasserverband Wittlage hat gegen die Aufstellung der Außenbereichssatzung „Brockstraße“ keine Bedenken.

 Mit freundlichen Grüßen
 In Vertretung

Wasserverband Wittlage Im Westerbruch 67 49162 Bad Essen	Telefon (0 54 72) 94 43-0 Telefax (0 54 72) 94 43-30	Internet www.wv-wittlage.de E-mail kipp@uhv70.de
---	---	---

Die Hinweise zu den Anschlussmöglichkeiten werden ebenso wie der Hinweis, dass keine Bedenken bestehen, zur Kenntnis genommen.

Eine Satzungsänderung ist nicht erforderlich.

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange

Beschlussvorlage

Abstimmungsergebnis

einst.	ja	enth.	nein

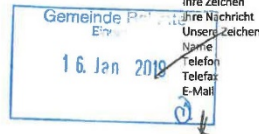
WESTNETZ

Teil von innogy



Westnetz GmbH • Goethering 23-29 • 49074 Osnabrück

Gemeinde Bohmte
FD 3 Planen und Bauen
Bremer Str. 4
49163 Bohmte



Regionalzentrum Osnabrück

Ihre Zeichen: 3.1/610-22/22.2-4 Du/B
Ihre Nachricht: 10.12.2018
Unsere Zeichen: E-OP-A/Dpe/Satzung/19
Name: Andreas Detmer
Telefon: 0541-316-2277
Telefax: 0541-316-2244
E-Mail: andreas.detmer@westnetz.de

Osnabrück, 15. Januar 2019

Außenbereichssatzung „Brockstraße“ gem. § 35 Abs. 6 BauGB

- Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 35 Abs. 6 und § 13 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 2 BauGB
- Benachrichtigung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 10.12.2018 in obiger Angelegenheit und teilen Ihnen mit, dass seitens der innogy Netze Deutschland GmbH grundsätzlich keine Bedenken gegen den oben näher bezeichneten Änderung der Außenbereichssatzung bestehen.

Änderungen und Erweiterungen der Versorgungseinrichtungen behalten wir uns unter Hinweis auf die §§ 13, 30, 31 und 32 BauGB ausdrücklich vor.

Diese Stellungnahme ergeht im Auftrag der innogy Netze Deutschland GmbH als Eigentümerin der Anlage(n).

Freundliche Grüße

Westnetz GmbH

I. A. Detmer

I. A. Petersen

Westnetz GmbH
Goethering 23-29 • 49074 Osnabrück • T +49 541 316-01 • westnetz.de • Vorsitzender des Aufsichtsrates Dr. Joachim Schneider
Geschäftsführung Dr. Jürgen Grönnert • Jürgen Wefers • Dr. Stefan Küppers • Dr. Achim Schröder
Sitz der Gesellschaft Dortmund • Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund • Handelsregister-Nr. HRB 25719
Bankverbindung Commerzbank Essen • BIC COBADE330 • IBAN DE02 3604 0039 0142 0934 00
Glaubiger-IDNr. DE05ZZZ00000109489 • USt-IDNr. DE813796535



Die Auskunft, dass grundsätzlich keine Bedenken bestehen wird ebenso, wie der Hinweis auf Änderungen oder Erweiterungen vorhandener Versorgungseinrichtungen zur Kenntnis genommen.

Eine Satzungsänderung ist nicht erforderlich.

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein
 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Postfach 51 01 53, 30631 Hannover  Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Gemeinde Bohmte Bremer Straße 4 49163 Bohmte Bearbeitet von Sonja Möhring Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom 3.1/610-22/22.2-4 Du/B - 10.12.2018 Mein Zeichen (Bei Antwort bitte angeben) L 3.3-L68508-03-2018-0057-Möh Durchwahl (0511) 643-3660 Hannover, 04.01.2019 E-Mail: poststelle@lbeq.niedersachsen.de Außenbereichssatzung "Brockstraße" gem. § 35 Abs. 6 BauGB Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 35 Abs. 6 und § 13 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 2 BauGB Benachrichtigung gem. § 3 Abs. 2 BauGB Sehr geehrte Damen und Herren, aus Sicht des Fachbereiches Bauwirtschaft wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Im tieferen Untergrund des Planungsgebietes liegen lösliche Karbonat- oder Sulfatgesteine aus dem Oberen Jura, die lokal durch Lösungsprozesse Verkarstungserscheinungen (Bildung von Hohlräumen und Klüften) aufweisen können. Die Entstehung von Erdfällen ist in seltenen Fällen möglich. Bisher ist im Planungsbereich und im Umkreis bis 8 km Entfernung kein Schadensfall (Erdfall) bekannt geworden, der auf Verkarstung in dieser Tiefe zurückzuführen ist. Das Planungsgebiet wird formal den Erdfallgefährdungskategorien 1 bis 2 zugeordnet (gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, AZ. 305.4 - 24 110/2 -). Bei Bauvorhaben im Planungsgebiet kann - sofern sich auch bei der Baugrunderkundung keine Hinweise auf Subrosion ergeben - auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen bezüglich der Erdfallgefährdung verzichtet werden. Nach den uns vorliegenden Unterlagen (Kartenserver des LBEG) steht im Planungsbereich setzungsempfindlicher Baugrund (anthropogene Auffüllungen) an. Für Bauvorhaben sind die gründungstechnischen Erfordernisse im Rahmen der Baugrunderkundung zu prüfen und festzulegen. Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben. GEZENTRUM HANNOVER Dienstgebäude Alfred-Benz-Haus Sülzweg 2 30655 Hannover Verkehrslenkung Stadtverkehrsleite 7 des Netzeleite Poppelwiese, Richtung Schlenkstraße Internet http://www.lbeq.niedersachsen.de Telefon (0511) 643 - 0 Telefax (0511) 643 - 2304 E-Mail Poststelle@lbeq.niedersachsen.de Bankverbindung Sparkasse (BLZ 250 500 00) Konto: 106 022 385 IBAN: DE 84 2505 0000 0106 0223 85 SWIFT-BIC: NOLA DE 33 XXX Steuernummer beim Finanzamt Hannover Nord: 25/202/29467 USt. - ID - Nummer: DE 811289769	Die Hinweise des Fachbereiches Bauwirtschaft zum anstehenden Untergrund werden zur Kenntnis genommen. Eine Satzungsänderung ist nicht erforderlich.				

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein
- 2 - Vorabinformationen zum Baugrund können dem Internet-Kartenserver des LBEG (www.lbeg.niedersachsen.de) entnommen werden. Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes. Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrage (S. Möhring)					

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange

Beschlussvorlage

Abstimmungsergebnis

einst.	ja	enth.	nein



Deutsche Bahn AG • DB Immobilien • Hammerbrookstraße 44 •
20097 Hamburg

Gemeinde Bohmte
Fachdienst 3 – Planen & Bauen
Frau Breford
Bremer Straße 4
49163 Bohmte



Deutsche Bahn AG
DB Immobilien
Region Nord
Hammerbrookstraße 44
20097 Hamburg
www.deutschebahn.com

Matthias Wels
Tel.: 040 3918-3540
Fax: 069 265-36695
matthias.wels@deutschebahn.com
Zeichen: TÖB-HH-18-43124

Ihr Zeichen: 3.1/610-22/22.2-4 Du/B

20.12.2018

Strecke 2200 Wanne-Eickel – Hamburg Hbf, km 143,2-143,4 links

Außenbereichssatzung "Brockstraße"; gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren.

Gegen die o.g. Außenbereichssatzung der Gemeinde Bohmte bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen / Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken.

Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und der Betrieb des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.

Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.

Wir bitten um Zusendung des Abwägungsbeschlusses und der Satzung.

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Bahn AG

I.V. Stier

I.A. Wels

Deutsche Bahn AG
Sitz: Berlin
Registergericht:
Berlin-Charlottenburg
HRB: 90 000
USt-IdNr.: DE 811569669

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Michael Odenwald

Vorstand:
Dr. Richard Lutz,
Vorsitzender

Alexander Doll
Berthold Huber
Prof. Dr. Sabina Jeschke
Ronald Pofalla
Martin Selter

Unser Anspruch:



Profitabler Qualitätsführer
Top-Arbeitgeber
Umwelt-Vorzreiter

Nähere Informationen zur Datenverarbeitung im DB-Konzern finden Sie hier: www.deutschebahn.com/datenschutz

Die Hinweise der DB AG und ihrer Konzernunternehmen zum Eisenbahnbetrieb werden zur Kenntnis genommen.

Eine Satzungsänderung ist nicht erforderlich.